

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/59 vom 10. Dezember 2024

Sg Versicherungsgericht, 2024-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2024_59

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/59 du 10 décembre 2024

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/59 del 10 dicembre 2024

Regeste

Art. 87 Abs. 2 IVV. Revisionsgesuch betreffend Hilflosenentschädigung. Eintretenshürde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 10. Dezember 2024, IV 2024/59).

Erwägungen

E. 1

Der Zweck dieses Beschwerdeverfahrens erschöpft sich in der Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand nicht weiter als jener des mit der angefochtenen Verfügung abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens sein kann. Bei der angefochtenen Verfügung hat es sich um eine Nichteintretensverfügung gehandelt. Ihr Inhalt hat sich also auf den Entscheid beschränkt, das Revisionsbegehren des Beschwerdeführers betreffend dessen Hilflosenentschädigung nicht materiell zu prüfen. Folglich ist auch der Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens auf die Eintretensfrage beschränkt. Auf den materiellen Antrag des Beschwerdeführers, seine Hilflosenentschädigung sei zu erhöhen, kann deshalb nicht eingetreten werden. In diesem (von einem juristischen Laien gestellten) Antrag ist allerdings auch der sinn gemässe Antrag enthalten gewesen, die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, auf das Revisionsbegehren einzutreten. Darauf ist einzutreten. Zu prüfen ist folglich, ob die Beschwerdegegnerin auf das Revisionsbegehren des Beschwerdeführers hätte eintreten müssen.

E. 2.1

Wird ein Gesuch um Revision eingereicht, so ist darin glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Hilflosigkeit in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat (Art. 87 Abs. 2 IVV). Bei einem Revisionsgesuch, das sich auf eine Invalidenrente bezieht, braucht es praxisgemäss nur wenig, damit diese Eintretenshürde gemeistert ist. Ein einziges Indiz für eine Veränderung reicht aus, wenn IV 2024/59 4/6

diese Veränderung anspruch relevant sein könnte. Für ein Revisionsbegehren betreffend eine Hilflosenentschädigung kann nichts anderes gelten. Auch diesbezüglich muss ein Indiz für eine potentiell anspruch relevante Veränderung ausreichend für das Meistern der Eintretenshürde sein.

E. 2.2

Die Beschwerdegegnerin hat geltend gemacht, der Beschwerdeführer hätte glaubhaft machen müssen, dass er neu in allen alltäglichen Lebensverrichtungen hilflos sei und zusätzlich auch noch dauernd pflegebedürftig sei oder eine ständige persönliche Überwachung benötige. Damit hat sie die Glaubhaftmachungshürde eindeutig zu hoch

angesetzt. Im Anwendungsbereich des Art. 87 Abs. 2 IVV geht es nur darum, offensichtlich überflüssigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Offensichtlich überflüssig ist der Verwaltungsaufwand aber nur, wenn offenkundig ist, dass die Verschlechterung des Gesundheitszustandes zum Vorneherein keine Auswirkung auf die Hilflosigkeit haben kann. Das trifft im hier zu beurteilenden Fall aber nicht zu. Der Beschwerdeführer hat am 29. August 2023 einen Unfall erlitten; am 20. September 2023 ist er operiert worden. Der postoperative Verlauf ist protrahiert gewesen. Im Oktober 2023 hat sich ein Infekt gebildet. Von Mitte November bis Mitte Dezember 2023 hat sich der Beschwerdeführer in einer stationären Rehabilitation befunden. Während des Aufenthaltes konnten Fortschritte bezüglich der Gehfähigkeit erzielt werden, was bedeutet, dass der Beschwerdeführer nach dem Unfall im August 2023 während mehr als drei Monaten erheblich in seiner Gehfähigkeit beeinträchtigt gewesen ist. Der Hausarzt hat zusätzlich über einen starken, sofort sichtbaren Tremor der Hände berichtet. Zumindest in den Bereichen Fortbewegung und Essen könnte es also (wenigstens vorübergehend) zu einer wesentlichen Verschlechterung gekommen sein. Es besteht durchaus die Möglichkeit, dass eine sorgfältige Abklärung eine Hilflosigkeit in sämtlichen alltäglichen Lebensverrichtungen und zudem eine dauernde Pflegebedürftigkeit oder die Notwendigkeit einer ständigen Überwachung ergeben könnte. Die Chance ist zwar sehr klein, aber nicht so klein, dass jeder Untersuchungsaufwand offensichtlich unnötig wäre. Die Beschwerdegegnerin hätte folglich auf das Revisionsbegehren eintreten und dieses materiell prüfen müssen. Die angefochtene Verfügung ist deshalb durch den verfahrensleitenden Entscheid zu ersetzen, auf das Revisionsbegehren einzutreten. Die Sache ist zur materiellen Prüfung des Revisionsbegehrens an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen. IV 2024/59
6/6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.